

## PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

# 1. Verkehrsflächen Öffentliche Strassenverkehrsflächen gemäß TF: 1 Straßenbegrenzungslinie 2. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 TF: 1 Koordinatennummer

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; hier: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzunger Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind zu 20 % als Grünstreifen zu gestalten. Auf den straßenbegleitenden Grünstreifen sind 28 hochstämmige standortgerechte heimische Laubbäume (3xv, mind. 16-18) zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume sind unter Beachtung von Zuwegungen und vorhandener angrenzender Bepflanzung zu verteilen. Die Grünstreifen sind als extensiv gepflegte Rasenflächen mit max. viermaliger Mahd im Jahr zu erhalten.

#### HINWEISE

#### Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Archäologische Denkmalpflege-, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg oder der Denkmalschutzbehörde der Stadt Varel gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. 3. Schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Friesland - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren. 4. Kampfmittel Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Stadt Varel zu benachrichtigen.

5. DIN und ISO- Vorschriften Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften können bei der Stadt Varel, Fachbereich Planung und Bau, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

6. Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne Der Bebauungsplan Nr. 221 "Erschließung Frieslandkaserne" überdeckt mit seinem Geltungsbereich Teile des rechtskräftigen B-Planes Nr. 205 "Kreisdienstleistungszentrum". Der Bebauungsplan Nr. 205 tritt damit in den überlagerten Bereichen nach

Rechtskraft des B-Planes Nr. 221 außer Kraft.

## PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER STADT VAREL DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 221 "ERSCHLIEßUNG FRIESLANDKASERNE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. VAREL, DEN BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

## **VERFAHRENSVERMERKE**

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

VAREL, DEN	
BÜRGERMEISTER	
2. PLANUNTERLAGE	
AMTLICHE PRÄSENTATION (AP5) LIEGENSCHAFTSKARTE QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN	MAßSTAB: 1 : 5.000 MAßSTAB: 1 : 1.000 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG	© 2016
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich
STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN	ALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE . SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN CH EINWANDFREI.
(ORT) (DATUM)	DEN
(AMTLICHE VERMESSUNGSSTELLE)	
	SIEGEL

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT VAREL HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.10.2015 DIE

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 221 "ERSCHLIEßUNG FRIESLANDKASERNE" BESCHLOSSEN.

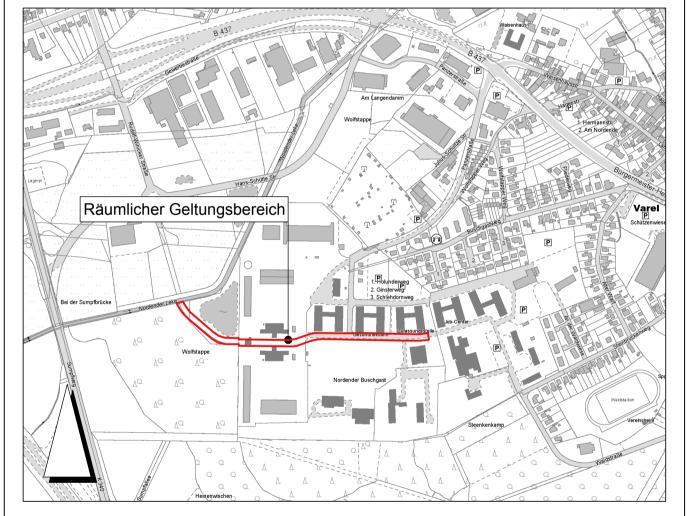
### VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

# 3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT VAREL HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.03.2016 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.04.2016 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.04.2016 BIS 13.05.2016 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BÜRGERMEISTER 4. SATZUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT VAREL HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 221 "ERSCHLIEßUNG FRIESLANDKASERNE" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 22.06.2016 ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN BÜRGERMEISTER 5. INKRAFTTRETEN DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADT VAREL IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM \_ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS \_ $\_$ UND IM $\_$ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 221 "ERSCHLIEßUNG FRIESLANDKASERNE" IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. BÜRGERMEISTER 6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT

#### ÜBERSICHTSKARTE

BÜRGERMEISTER



GEMEINDE / AUFTRAGGEBER

STADT VAREL



**PLANINHALT** 

MASSSTAB

1:1.000

### BEBAUUNGSPLAN NR. 221 "ERSCHLIEßUNG FRIESLANDKASERNE"

ROJEKT-NR.	PROJEKT-DATEI	PROJEKTLEITER	BEARBEITUNG	CAD-BEARB.	GEPRÜFT		
0193	2016_05_18_10193_BP221_Strasse_S.vwx	Winter	Winter	Kö,Rütt, Erh	Winter		
/ERFAHRENSART		PLANSTAND		BLATTGR.	DATUM		
		Satzung		780 x 512	18.05.2016		



INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de